

Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen

für die Anpflanzung von Obsthochstämmen

in der Gemeinde Hirrlingen vom 1.3.2018

- (1) Zur Erhaltung und zum Weiterausbau der Streuobstwiesen gewährt die Gemeinde Hirrlingen bei der Neupflanzung von einheimischen Obsthochstämmen auf der Gemarkung Hirrlingen einen Zuschuss in Höhe von 25 Euro je Baum. Der Zuschuss ist zur Beschaffung des Pflanzmaterials zu verwenden.
- (2) Der Zuschuss ist durch Vorlage der Rechnung für die Beschaffung von Obsthochstämmen unter Angabe der Pflanzbereiche (Parzellennummern) zu beantragen. Eine Doppelförderung der bereits durch das Land bezuschussten Bäume ist nicht möglich. Eine solche Förderung wird über das MEKA-Programm an Landwirte bezahlt, die Obsthochstämmen pflanzen bzw. auf durch sie landwirtschaftlich genutzten Grundstücken erhalten.
- (3) Je Antragsteller und Jahr werden max. zehn Obsthochstämmen gefördert.
- (4) Es werden nur Pflanzungen gefördert, die im Außenbereich außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Gebiete für die Weiterentwicklung der Gemeinde Hirrlingen erfolgen.
- (5) Die Gemeinde Hirrlingen vergibt die Fördermittel im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel. Die Vergabe der Mittel erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge.
- (6) Das Programm beginnt am 1.3.2018 und ist zunächst unbefristet.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuschussmittel besteht nicht.

Hirrlingen, 1.3.2018

gez. Christoph Wild
Bürgermeister